

Hilfestellung zur Durchführung von Konzerten

Stand: 11.09.2020

Die folgenden Inhalte stellen eine beratende Informationssammlung da und haben keinen rechtlich bindenden Charakter. Es gelten die Thüringer Landesverordnung und die jeweiligen kommunalen Spezifikationen.

Die zum 30. August 2020 in Kraft getretene **Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2** schließt Proben, Konzerte und andere Veranstaltungen nicht mehr aus und ermöglicht damit Vereinstätigkeiten, Veranstaltungen und Kultur.

Der genaue Wortlaut der Verordnung ist hier zu finden: <https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung>

Ergänzend dazu gibt es auf www.thueringer-sozialministerium.de eine „**Branchenregelung für Messen, Märkte, Ausstellungen und öffentliche Veranstaltungen**“, mit deren Hilfe die nachfolgenden Hinweise erstellt wurden.

Jedem Chormitglied muss es frei stehen, an einem Konzert/einer Veranstaltung teilzunehmen, ebenso steht es auch allen Chorleitenden frei, Veranstaltungen durchzuführen oder nicht.

Für die Durchführung von Chor-Veranstaltungen gelten aufgrund der Aerosolbildung und der damit einhergehenden erhöhten Gefahr einer Ansteckung teilweise strengere Regeln als bei anderen Vereinstätigkeiten. Es gibt bei der Auslegung der Verordnung **regionale Unterschiede. Deshalb sind die Chöre dringend angehalten, sich zusätzlich zu der Thüringer Verordnung bei ihren kommunalen Ordnungsbehörden/dem Gesundheitsamt abzusichern.** Es sollten dringend die Unterschiede zwischen der Thüringer Landesverordnung und der kommunalen Ordnung erfragt werden, da es dort wesentliche Unterschiede geben kann.

Öffentliche Veranstaltungen sind grundsätzlich vorher bei der jeweiligen kommunalen Behörde anzumelden. Bei Nicht-Beachtung der kommunalen Verordnungen oder Teilen dieser droht ein Bußgeld durch die Ordnungsbehörden!

Es muss grundsätzlich ein Hygienekonzept vorliegen, das von der zuständigen Behörde genehmigt wurde.

Das Infektionsschutzkonzept muss mindesten folgende Punkte beinhalten:

1. Kontaktdaten der verantwortlichen Person
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden
3. (Angaben zu begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel)
4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung
6. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstandes
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs
8. Maßnahmen zur Erhaltung der allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln
9. (Maßnahmen zur Sicherung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach §5 des Arbeitsschutzgesetzes, soweit Beschäftigte betroffen sind)

Manche Kommunen haben eigene Leitfäden und Vorgaben für die Durchführung von Veranstaltungen veröffentlicht, diese sind zwingend zu beachten.

Da die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen deutlich komplexer ist als die reine Durchführung von Proben, gibt es einige besondere Dinge zu beachten.

- Bei der Sicherstellung des zwingend einzuhaltenden Mindestabstandes ist zu unterscheiden zwischen dem Mindestabstand des Publikums, dem Abstand der Sängerinnen und Sänger auf der Bühne und dem Abstand zwischen der ersten Reihe Publikum und der ersten Reihe Chor
- Je nach lokalen Vorgaben sollte der Mindestabstand im Publikum 1,5m betragen, abweichend kann auch möglich sein, sitzplatzgebunden dichter zu sitzen, sofern eine MNB getragen wird → dies ist in jedem Fall vorher zu erfragen und nicht eigenständig festzulegen!
- Die Abstände der Sängerinnen und Sänger auf der Bühne sind lokal teilweise unterschiedlich geregelt
- Es ist dringend zu empfehlen, sich einen Raumplan zu besorgen und mit Hilfe der bekannten Abstände eine interne Skizze bzw. Berechnung anzufertigen, wie viele Sängerinnen und Sänger auf der Bühne Platz haben bei welchen Abständen und wieviel Platz für das Publikum bleibt, wenn die Bühne vergrößert oder verkleinert wird
- Es ist vorab in Erfahrung zu bringen, wie viele Personen sich generell maximal im Veranstaltungsgebäude und im Veranstaltungsraum aufhalten dürfen
- Es ist zu gewährleisten, dass Zu- und Abgang des Publikums möglichst „staufrei“ funktionieren und die Mindestabstände eingehalten werden können
- Es sollten ausreichend sanitäre Anlagen vorhanden sein, die auch unter Einhaltung der Hygienevorgaben genutzt werden können und keine Engpässe entstehen lassen
- Abweichend der allgemeinen lokalen Vorgaben, haben manche Einrichtungen wie z.B. die Landeskirchen oder öffentliche Gebäude zusätzlich eigene Richtlinien, die beachtet werden müssen
- In der Planung der Veranstaltung ist an die ausreichende Belüftung zu denken. Schließt dies eine Lüftungspause ein, ist bereits im Vorfeld zu überlegen, wie sichergestellt werden kann, dass das Publikum während der Lüftungspause den Raum verlässt
- In der Planung der Belüftung ist auch bereits zu bedenken, dass Einsingen und Stellprobe ebenfalls mit zur Veranstaltung gehören und sichergestellt werden muss, dass auch in dieser Zeit ausreichend belüftet wird
- Die Kontaktdaten aller Teilnehmenden sind zu erfassen. Das gilt für die Mitglieder des Chores, das Publikum und alle anderen anwesenden Personen (Techniker, Helfende am Ticketverkauf, Barbetrieb etc.). Zu erfassen sind zwingend Name und Vorname, Wohnanschrift oder Telefonnummer, Datum des Besuchs, Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit. Die Daten dürfen für dritte nicht zugänglich sein und nur für die Nachverfolgung im Falle eines Kontaktfalles benutzt werden.
- Das Ausfüllen dieser Daten kann einige Zeit in Anspruch nehmen und muss unbedingt in der zeitlichen Planung beachtet werden
- Die Branchenregelung schreibt vor (prüfen, ob es lokale Abweichungen gibt!), dass Veranstaltungen mit Stehplätzen in geschlossenen Räumen in voneinander abgetrennte Zuschauerboxen von mindestens 600m² Fläche zu unterteilen sind, in denen sich maximal 200 aufhalten dürfen (Freiflächen: 1.000m², 400 Zuschauer). Die Registrierung der Zuschauer erfolgt unter Angabe der jeweiligen Box. Bei Teilnahme ausschließlich auf Sitzplätzen kann davon abgewichen werden.
- Ein Onlineverkauf der Tickets mit Verzicht zum Barverkauf vor Ort und Abreißen der Karten ist zu bevorzugen.

- Es sind Warnhinweise anzubringen, Wegweiser, Abstandsmarkierungen und bei Bedarf Hinweise zu den geltenden Regeln.
- Es ist zu prüfen, ob der Alkoholausschank zu beschränken ist, falls die Einhaltung der Regeln sonst nicht gewährleistet werden kann.
- Handdesinfektion für alle Zuschauer ist zwingend zur Verfügung zu stellen, im Sanitärbereich Flüssigseife und Einmalhandtücher.
- Türen, Griffe und andere berührte Oberflächen oder Gegenstände müssen regelmäßig desinfiziert werden. Gegenstände wie Kugelschreiber etc. sollten nicht von mehreren Personen genutzt werden.
- Alle Teilnehmenden sind wirkungsvoll über Schutzmaßnahmen zu informieren. Dies kann über Flugblätter, Programmhefte, Schilder aber auch Durchsagen geschehen.
- Angestellte Mitarbeiter sind schriftlich zu belehren.
- Sollten beim Veranstalter (Chor) angestellte Mitarbeiter mitwirken, ist der Arbeitsschutz zu beachten. Für diesen gibt es gesonderte Regelungen.
- Personen (dies gilt für Chormitglieder, Zuschauer und alle sonstigen Personen gleichermaßen) mit Symptomen, die auf eine COVID19-Erkrankung hindeuten, sind zwingend vom Besuch der Veranstaltung auszuschließen.

Es ist dringend vorher abzuklären, wer der Veranstalter des Konzertes ist. Zuständig für die Durchführung der Veranstaltung und Einhaltung aller Regeln ist immer der Veranstalter. Wenn es beispielsweise gelingt, bei einem Adventskonzert in einer Kirche diese zum Veranstalter zu machen, können viele der Aufgaben abgegeben werden. Dies sollte miteinander besprochen werden.

Des Weiteren gilt auch bei Veranstaltungen wie bei der Durchführung von Proben:

1. Jeder Veranstalter bestimmt einen/eine Hygienebeauftragte/n, der/die für die Einhaltung der Vorgaben zuständig ist. Diese Person muss eine natürliche namentlich genannte Person sein (nicht „der Vorstand“ oder ähnliche Verallgemeinerungen oder Gruppen).
2. Es ist zu empfehlen, Notenmaterial und andere Probenmaterialien personenbezogen mitzubringen und auch wieder mitzunehmen, ohne dass andere Mitsänger und Mitsängerinnen damit in Kontakt kommen.
3. Es ist darauf zu achten, dass benötigte Instrumente, Technik und anderes für die Chorproben nötiges Equipment nur personenbezogen benutzt werden. Vor und nach Gebrauch ist eine ausreichende Desinfektion sicher zu stellen.
4. Verkleinerung der auftretenden Gruppen ist zu prüfen

Einige Präzisierungen und Hinweise, die bereits bekannt sind:

- Das Lüften sollte neben dem vollständigen Öffnen aller Türen und Fenster (Durchzug!) immer auch bedeuten, dass alle Personen den Raum verlassen
- Das Infektionsschutzkonzept wird nicht spezifisch für einen Chor oder eine Art von Veranstaltung erstellt, sondern immer spezifisch für einen Raum bzw. ein Gebäude mit mehreren Räumen (durch die unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort sind die Abläufe, Abstände und Lüftungszeiten unterschiedlich). Ein allgemeines Hygienekonzept gilt nicht.
- Die Zahl der maximal Teilnehmenden sollte im Hygienekonzept vermerkt werden (Obergrenze der Möglichkeiten im entsprechenden Raum).
- Bei kompletten „Fensterwänden“ kann auch in Betracht gezogen zu werden, statt regelmäßigen Lüftungspausen bei permanent geöffneten Fenstern eine Veranstaltung durchzuführen. Diese Möglichkeit ist kommunal abzuklären.

- Lüftungsanlagen können ebenfalls hilfreich sein; hier sollte es aber keine Umwälzanlage sein (auch nicht mit Anreicherung), sondern ein kompletter Austausch durch Neuluft muss stattfinden.
- Die Begriffe „Hygienekonzept“ und „Infektionsschutzkonzept“ werden in der Öffentlichkeit und auch von den Behörden synonym verwendet und stellen keine inhaltlichen Unterschiede dar.

Abschließend sollte dennoch angemerkt werden: Die Gefahr der Pandemie besteht weiterhin, aber bei ausreichender Planung und strikter Durchsetzung aller Vorgaben kann die Gefahr einer Ansteckung minimiert werden. Ein Durchführen von Veranstaltungen ist möglich und gestattet und sollte, sofern sich die Chöre in der Lage sehen, den Bedingungen nachzukommen, auch aktiv beabsichtigt werden.

Präsidium des Chorverbandes Thüringen
Weimar, den 11.09.2020